

Musterung.

Kundmachung.

Sant der unter einem veröffentlichten Einberufungskundmachung **S** haben die in den Jahren

1891 bis einschließlich 1872 geborenen Landsturmpflichtigen

bezüglich Feststellung ihrer Eignung zum Landsturmbienste mit der Waffe **neuerlich** vor einer Musterungscommission zu erscheinen.

Alle zum neuerlichen Erscheinen bei der Musterung Verpflichteten, die österreichische oder ungarische Staatsbürger sind, beziehungsweise eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen, werden hienit aufgefordert

sich **unbedingt bis längstens 15. Februar 1917** in der

Konfiskationsamts-Abteilung beim magistr. Bezirksamte des Wohnortes

mit ihren Dokumenten (Tauf- oder Geburtschein, Heiratschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch, Schulzeugnis u. dgl.) und dem bei der früheren Musterung ihnen ausgefolgten Landsturmligitationsblatte

abermals zur Musterung anzumelden.

Die mit einem „Person- und Melde-Kadavere“ im Sinne der Kundmachung vom 6. März 1916 betheilten Landsturmpflichtigen haben dieses Dokument zur Meldung **unbedingt** mitzubringen.

Ärzte (Doktoren der Medizin) sind diesmal sowohl melde- als musterungspflichtig.

Mit Rücksicht auf die große Anzahl der in Wien wohnhaften Meldepflichtigen wird

für die in den Jahren 1891, 1890 und 1889 geborenen Landsturmpflichtigen der 6. Februar 1917

1888, 1887 und 1886 geborenen Landsturmpflichtigen der 7. Februar 1917

1885, 1884 und 1883 geborenen Landsturmpflichtigen der 8. Februar 1917

1882, 1881 und 1880 geborenen Landsturmpflichtigen der 9. Februar 1917

1879 und 1878 geborenen Landsturmpflichtigen der 10. Februar 1917

1877 und 1876 geborenen Landsturmpflichtigen der 11. Februar 1917

1875 geborenen Landsturmpflichtigen der 12. Februar 1917

1874 geborenen Landsturmpflichtigen der 13. Februar 1917

1873 geborenen Landsturmpflichtigen der 14. Februar 1917

1872 geborenen Landsturmpflichtigen der 15. Februar 1917

als Meldetag bestimmt und hiebei besonders darauf aufmerksam gemacht, daß eine raube Abfertigung der Partei nur dann erfolgen kann, wenn die Meldungen nach vorstehender Einteilung **erkrattet** werden.

Wer die Meldung unterläßt oder sich nicht **rechtzeitig** anmeldet, wird nach den bestehenden Gesetzen **strenge** bestraft.

Die Musterung selbst findet in Wien in der Zeit vom 3. März bis 28. März 1917 statt und werden zu derselben allen Landsturmpflichtigen auf den Namen lautende Verladungen ausgehändigt werden, aus welchen Ort, Tag und Stunde der Musterung zu entnehmen ist.

Die Landsturmpflichtigen erhalten über die erkrankte Meldung eine Bescheinigung. Das in der obigen Kundmachung erwähnte Landsturmligitationsblatt wird erst gelegentlich der Musterung selbst ausgefolgt werden.

Diesjenigen, welche ungerechtfertigt zur Musterung nicht erschienen sind, werden der Nachmusterung unterzogen und überdies wird gegen dieselben nach § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 137 die Strafanzeige an das l. l. Landwehrgericht **erkrattet** werden.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien
als politischer Behörde I. Instanz.

Wien, am 1. Februar 1917.